

Version 1.6 Überarbeitet am 02.10.2020

Ersetzt Version: 1.5

SDB Nummer 300000000022 Datum 05.03.2022

## ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator : Trocken Eis Block 300 x 72 x 180mm

CAS-Nr. : 124-38-9

chemische Formel : CO2

REACH-Registrierungsnummer: Aufgeführt in Anhang IV / V REACH, von der Registrierung ausgenommen.

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des : Industriell und gewerbliche Verwendung. Vor Anwendung

Stoffes/Gemisches Gefährdungsbeurteilung durchführen.

Lebensmittelindustrie

Nutzungseinschränkungen : Wegen der Gefahr des Verschluckens, nicht in Getränken (z.B. zur Erzeugung

von Nebel) verwenden.

1.3. Einzelheiten zum
Lieferanten, der das
Sicherheitsdatenblatt

Air Products GmbH
Hüttenstr. 50
45527 Hattingen
Deutschland

bereitstellt USt-IDNr. DE125312278

E-Mail-Adresse –

Technische Informationen

: GASTECH@airproducts.com

Telefon : (49) (2324) 6890

1.4. Notrufnummer : 0800-181-7059

Giftinformationszentrum-Nord 0551-19240

## ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

#### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Kein Gefahrstoff bzw. kein gefährliches Gemisch gemäß CLP (GHS-Verordnung)

## 2.2. Kennzeichnungselemente

Signalwörter Nicht anwendbar.

Gefahrenerklärungen:

Nicht anwendbar.

## 2.3. Sonstige Gefahren

Tiefkalt verflüssigtes Gas. Kontakt mit dem Produkt kann Kaltverbrennungen bzw. Erfrierungen verursachen. Einatmen der Dämpfe und/oder Aerosole vermeiden.

Die Stoff erfüllt nicht die Kriterien für PBT und vPvB gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang XIII.

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### 3.1. Stoffe

,,,, e.e.,,e				
Bestandteile	EINECS / ELINCS Nummer	CAS Nummer	Konzentration	
			(Gewichtsanteil)	
Kohlenstoffdioxid	204-696-9	124-38-9	100 %	

Bestandteile	Klassifizierung (CLP)	REACH-Registriern
		r.
Kohlenstoffdioxid		*1

<sup>\*1:</sup>Aufgeführt in Anhang IV / V REACH, von der Registrierung ausgenommen.

Die Konzentration ist nominal. Die genaue Zusammensetzung des Produktes entnehmen Sie bitte dem technischen Merkblatt.

3.2. Gemische : Nicht anwendbar.

#### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

## 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise : Ärztlichen Rat einholen. Bei Atemstillstand oder verlangsamter Atmung

künstlich Beatmen. Möglicherweise ist Sauerstoffzufuhr erforderlich. Bei Herzstillstand sollte entsprechend geschultes Personal umgehend mit

kardiopulmonaler Reanimation beginnen.

Augenkontakt : Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit viel Wasser ausspülen und

Arzt konsultieren.

Hautkontakt : Bei Kaltverbrennungen mindestens 15 Minuten mit Wasser spülen. Steril

abdecken. Ärztlichen Rat einholen.

Verschlucken : Sofort einen Arzt hinzuziehen. Das Aufatmen von Erbrochenem verhindern.

Drehen Sie den Kopf des Opfers zur Seite.

Einatmen : An die frische Luft gehen.

## 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome : Schüttelfrost. Schwitzen. Verschwommenes Sehvermögen. Kopfweh.

Beschleunigter Pulsschlag. Atemnot. Beschleunigte Atmung. Frostbeulen.

## 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine Daten verfügbar.

<sup>\*2:</sup>Registrierung nach REACH nicht erforderlich: Stoff wird importiert < 1 t/a.

<sup>\*3:</sup>Registrierung nach REACH nicht erforderlich: Stoff wird importiert < 1 t/a für nicht-zwischenprodukt verwendungen.

Version 1.6 Überarbeitet am 02.10.2020 SDB Nummer 300000000022 Datum 05.03.2022

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Auf den Umgebungsbrand abgestimmtes Löschmittel verwenden. Kohlendioxid

(CO2).

Trockenlöschmittel. Trockensand. Kalksteinpulver.

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel : Entfällt.

5.2. Besondere vom Stoff : Entfällt.

oder Gemisch

ausgehende Gefahren

5.3. Hinweise für die

Brandbekämpfung

: Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Im Brandfall, wenn nötig,

umluftunabhängiges Atemschutzgerät tragen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und

in Notfällen

anzuwendende Verfahren

: Personen in Sicherheit bringen.

6.2.

Umweltschutzmaßnahme

n

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung

und Reinigung

: Den Bereich belüften. In einem für chemischen Abfall geeigneten Behälter

unterbringen.

: Keine Daten verfügbar.

Zusätzliche Hinweise : Wenn möglich, Austritt des Produktes stoppen.

6.4. Verweis auf andere

Abschnitte

: Weitere Informationen finden Sie in den Abschnitten 8 & 13

## ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

#### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Für angemessene Lüftung sorgen. Persönliche Schutzausrüstung tragen. Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden. Vor Hitze schützen. Persönliche Schutzausrüstung verwenden. Bei der Verwendung nicht essen, trinken oder rauchen.

Version 1.6 Überarbeitet am 02.10.2020 SDB Nummer 300000000022 Datum 05.03.2022

## 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Behälter bei weniger als 50 °C (122 °F) an einem gut gelüfteten Ort lagern. Nur im Originalbehälter aufbewahren. Als geeignetes Behältermaterial wird u.a. Kunststoff, Edelstahl und Kohlenstoffstahl empfohlen. Vor Hitze schützen.

## 7.3. Spezifische Endanwendungen

Siehe Abschnitt 1 oder erweitertes Sicherheitsdatenblatt, falls anwendbar.

# ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

#### 8.1. Zu überwachende Parameter

Expositionsgrenzwert(e)

Kohlenstoffdioxid	Arbeitsplatzgrenzwe	5.000 ppm	9.100 mg/m3	Deutschland. TRGS 900,
	rte		-	Arbeitsplatzgrenzwerten
				berufsbedingter Exposition
				(AGW), in der geänderten
				Fassung

Gegebenenfalls sind weitere Angaben im erweiterten Anhang des Sicherheitsdatenblatts aufgeführt. (Stoffsicherheitsbewertung)

DNEL: abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung (Arbeiter) Nicht verfügbar.

PNEC: abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration Nicht verfügbar.

## 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Technische Schutzmaßnahmen

Gute Belüftung sicherstellen oder den Bereich absaugen, um einem Ansteigen der Gaskonzentration über die Zündgrenze vorzubeugen.

#### Persönliche Schutzausrüstung

Handschutz : Bei der Arbeit mit Chemikalien müssen stets chemikalienresistente,

undurchlässige Handschuhe, die einem anerkannten Standard entsprechen, getragen werden, wenn dies nach einer Gefährdungsbeurteilung erforderlich ist.

Locker sitzende und kälteisolierende oder lederne Handschuhe.

Norm EN 511 - Kälteschutzhandschuhe.

Augen-/Gesichtsschutz : Schutzbrille

Kontrollen der : Gegebenenfalls sind weitere Angaben im erweiterten Anhang des Umweltbelastung : Sicherheitsdatenblatts aufgeführt. (Stoffsicherheitsbewertung)

### ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

(a/b) Aggregatzustand/Farbe : Fest. Tiefkalt verfestigtes Gas. Weiß.

Version 1.6 Überarbeitet am 02.10.2020 SDB Nummer 300000000022 Datum 05.03.2022

(c) Geruch : Keine Warnung durch Geruch.

(d) Dichte : 0,0018 g/cm3 (0,112 lb/ft3) bei 21 °C ( 70 °F)

Bemerkung: (als Dampf)

(e) Relative Dichte : 1,5 (Wasser = 1)

(f) Schmelzpunkt / : -70 °F (-56,6 °C)

Gefrierpunkt

(g) Siedepunkt/Siedebereich : Keine Daten verfügbar.

(h) Dampfdruck : 831,04 psia (57,30 bara) bei 68 °F (20 °C)

(i) Wasserlöslichkeit : 2,000 g/l

(j) Verteilungskoeffizient:

n-Oktanol/Wasser [log Kow]

(k) pH-Wert : Nicht anwendbar auf Gase und Gasgemische.

(I) Viskosität : Keine zuverlässigen Daten verfügbar.

: 0,83

(m) Partikeleigenschaften : Nicht anwendbar auf Gase und Gasgemische.

(n) Obere und untere

Explosions /

Entflammbarkeitsgrenzen

: Nicht brennbar.

(o) Flammpunkt : Nicht anwendbar auf Gase und Gasgemische.

(p) : Nicht brennbar.

Selbstentzündungstemperatur

(q) Zersetzungstemperatur

Nicht anwendbar.

9.2. Sonstige Angaben

Explosionsgefahr : Nicht anwendbar.

Oxidierende Eigenschaften : Nicht anwendbar.

Molekulargewicht : 44,01 g/mol

Geruchsschwelle : Geruchswahrnehmung ist subjektiv und nicht geeignet, um vor einer

Überexposition zu warnen.

Verdampfungsgeschwindigkeit : Nicht anwendbar auf Gase und Gasgemische.

Entzündlichkeit (fest, : Sie

gasförmig)

: Siehe Produktklassifikation in Abschnitt 2

5/12

Version 1.6 Überarbeitet am 02.10.2020 SDB Nummer 300000000022 Datum 05.03.2022

Sublimationstemperatur : -78,5 °C

Relative Dampfdichte : 1,519 (Luft = 1) Schwerer als Luft.

#### ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

: Keine Gefahren durch Reaktivität außer denen, die in den nachfolgenden 10.1. Reaktivität

Unterabschnitten beschrieben sind.

10.2. Chemische Stabilität : Stabil unter normalen Bedingungen.

10.3. Möglichkeit gefährlicher

Reaktionen

: Keine Daten verfügbar.

10.4. Zu vermeidende

Bedingungen

: Direkte Hitzeeinwirkung.

10.5. Unverträgliche

Materialien

: Basen.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte : Keine Daten verfügbar.

## ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

## 11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Wahrscheinliche Expositionswege

Keine Daten verfügbar. Auswirkungen auf die Augen

Auswirkungen auf die Haut Keine Daten verfügbar.

Inhalationsauswirkungen Konzentration 10% CO2 oder höher kann Bewusstlosigkeit oder Tod

verursachen.

Auswirkungen auf die Aufnahme über den Nahrungsweg

Keine Daten verfügbar.

Schüttelfrost. Schwitzen. Verschwommenes Sehvermögen. Kopfweh. Symptome

Beschleunigter Pulsschlag. Atemnot. Beschleunigte Atmung. Frostbeulen.

Akute Toxizität

Akute orale Toxizität : Für das Produkt selber sind keine Daten vorhanden.

Akute inhalative Toxizität : Hohe Konzentrationen verursachen schnell Kreislaufschwäche. Symptome sind

> Kopfschmerz, Übelkeit und Erbrechen, wobei es zur Bewußtlosigkeit kommen kann. Im Gegensatz zu Giftstoffen mit ausschließlich er stickender Wirkung kann Kohlendioxid selbst bei Aufrechterhaltung normaler Sauerstoffkonzentrationen (20 - 21 %) tödliche Wirkung haben. Es wurde gezeigt, dass 5 % CO2

synergistisch wirk t und die Toxizität bestimmter anderer Gase (CO, NO2)

Version 1.6 Überarbeitet am 02.10.2020 SDB Nummer 300000000022 Datum 05.03.2022

erhöht. CO2 erhöhtdie Produktion von Carboxy- oder Methämoglobin durch diese Gase, möglicherweise aufgrund der stimulatorischen Wirkungen des

Kohlendioxids auf die Atmungs- und Kreislaufsysteme.

: Für das Produkt selber sind keine Daten vorhanden. Akute dermale Toxizität

Hautkorrosion/-reizung : Keine Daten verfügbar.

**Ernste** : Keine Daten verfügbar.

Augenschäden/Augenreizung

Sensibilisierung. : Keine Daten verfügbar.

Chronische Toxizität oder Auswirkungen von langzeitiger Exposition

Cancerogenität : Keine Daten verfügbar.

: Für das Produkt selber sind keine Daten vorhanden. Reproduktionstoxizität

: Für das Produkt selber sind keine Daten vorhanden. Keimzellmutagenität

Spezifische Zielorgan-Toxizität : Keine Daten verfügbar.

(einmalige Exposition)

Spezifische Zielorgan-Toxizität : Keine Daten verfügbar.

(wiederholte Exposition)

Aspirationsgefahr : Keine Daten verfügbar.

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

#### 12.1. Toxizität

Aquatische Toxizität : Für das Produkt selber sind keine Daten vorhanden.

Toxizität für andere

Organismen

: Für das Produkt selber sind keine Daten vorhanden.

#### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Daten verfügbar.

#### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

Für das Produkt selber sind keine Daten vorhanden.

#### 12.4. Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar.

## 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Gegebenenfalls sind weitere Angaben im erweiterten Anhang des Sicherheitsdatenblatts aufgeführt.

Version 1.6 Überarbeitet am 02.10.2020 SDB Nummer 300000000022 Datum 05.03.2022

(Stoffsicherheitsbewertung)

## 12.6. Andere schädliche Wirkungen

Kann bei Austritt großer Mengen zum Treibhauseffekt beitragen.

Wirkung auf die Ozonschicht : Keine Auswirkungen des Produktes bekannt.

Ozonabbaupotenzial : Keine

Auswirkung auf die globale Erwärmung : Kann bei Austritt großer Mengen zum Treibhauseffekt

beitragen.

Treibhauspotenzial : 1

## ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

: als ungefährlichen Feststoffabfall entsorgen. Bitte wenden Sie sich an den

Lieferanten, wenn Sie Fragen haben.

Verunreinigte Verpackungen : Behälter und ungenutzten Inhalt in Übereinstimmung mit Bundes-, Landes- und

örtlichen Anforderungen entsorgen.

## ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

#### 14.1. UN-Nummer

## 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Transport im Luftverkehr (ICAO-TI / : Carbon dioxide, solid

IATA-DGR)

Transport im Seeverkehr (IMDG) : CARBON DIOXIDE, SOLID

## 14.3. Transportgefahrenklassen

Transport im Luftverkehr (ICAO-TI / IATA-DGR) Klasse oder Sparte : 9

#### 14.4. Verpackungsgruppe

Transport im : Nicht anwendbar.

Straßen-/Eisenbahnverkehr (ADR/RID)

Transport im Luftverkehr (ICAO-TI / : Nicht anwendbar.

IATA-DGR)

Transport im Seeverkehr (IMDG) : Nicht anwendbar.

#### 14.5. Umweltgefahren

Transport im Straßen-/Eisenbahnverkehr (ADR/RID) Meeresschadstoff : Nicht

Transport im Luftverkehr (ICAO-TI / IATA-DGR)
Meeresschadstoff : Nicht

Version 1.6 Überarbeitet am 02.10.2020 SDB Nummer 300000000022 Datum 05.03.2022

Transport im Seeverkehr (IMDG)

Meeresschadstoff : Nicht Trennungsgruppe : Keine

#### 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Transport im Straßen-/Eisenbahnverkehr (ADR/RID) Kein Gefahrgut

Transport im Luftverkehr (ICAO-TI / IATA-DGR)

Passagier- und Frachtflugzeug : Transport erlaubt Nur Frachtflugzeug : Transport erlaubt

Transport im Seeverkehr (IMDG)

Transport verboten

#### Weitere Angaben

Möglichst nicht in Fahrzeugen transportieren, deren Laderaum nicht von der Fahrerkabine getrennt ist. Der Fahrer muß die möglichen Gefahren der Ladung kennen und er muß wissen, was bei einem Unfall oder Notfall zu tun ist. Die Angaben zum Transport sind nicht dazu bestimm t, alle spezifischen aufsichtsrechtlichen Daten im Zusammenhang mit diesem Material zu vermitteln. Für vollständige Transportinformationen, wenden Sie sich bitte an den Kundenservice.

# 14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar.

#### ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

# 15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Land	Vorschriftenverzeich	Meldung / Anmeldung
	nis	
USA	TSCA	in der Liste aufgeführt.
EU	EINECS	in der Liste aufgeführt.
Kanada	DSL	in der Liste aufgeführt.
Australien	AICS	in der Liste aufgeführt.
Japan	ENCS	in der Liste aufgeführt.
Südkorea	ECL	in der Liste aufgeführt.
China	SEPA	in der Liste aufgeführt.
Philippinen PICCS		in der Liste aufgeführt.

#### Andere Vorschriften

VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission.

Version 1.6 Überarbeitet am 02.10.2020 SDB Nummer 300000000022 Datum 05.03.2022

VERORDNUNG (EU) 2015/830 DER KOMMISSION vom 28. Mai 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH).

VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

Anlagen A und B des Europäischen Übereinkommens vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR, in der gültigen Fassung.

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG), in der gültigen Fassung.

Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt - GGVSEB), in der gültigen Fassung.

Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung - 12. BlmSchV), in der gültigen Fassung.

Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV), in der gültigen Fassung.

Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV), in der gültigen Fassung.

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über die Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe – VwVwS), in der gültigen Fassung.

TRGS 201 Einstufung und Kennzeichnung bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, in der gültigen Fassung.

TRGS 400 Gefährdungsbeurteilung für Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, in der gültigen Fassung.

TRGS 402 Ermitteln und Beurteilen der Gefährdungen bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen: Inhalative Exposition, in der gültigen Fassung.

TRGS 500 Schutzmaßnahmen, in der gültigen Fassung.

TRGS 510 Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern, in der gültigen Fassung.

TRGS 900 Arbeitsplatzgrenzwerte, in der gültigen Fassung.

Wassergefährdungsklasse : nicht wassergefährdend (WGK)

Version 1.6 Überarbeitet am 02.10.2020 SDB Nummer 300000000022 Datum 05.03.2022

## 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung (CSA) muß für dieses Produkt nicht erstellt werden.

## ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Alle nationalen/örtlichen Vorschriften beachten.

Angabe der Methode: Berechnungsmethode

Abkürzungen und Akronyme:

ATE - Schätzwert der akuten Toxizität

CLP - Verordnung zur Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung; Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

REACH - Verordnung zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe, Verordnung

(EG) Nr. 1907/2006

EINECS - Europäischen Verzeichnis der im Handel erhältlichen Stoffe

ELINCS - Europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe

CAS# - Chemical-Abstracts-Service-Nummer

PPE - persönliche Schutzausrüstung

Kow - Octanol-Wasser-Verteilungskoeffizient

DNEL - abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung

LC50 - für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Konzentration

LD50 - für 50 % einer Prüfpopulation tödliche Dosis (mediane letale Dosis)

NOEC - Konzentration ohne beobachtete Wirkung

PNEC - abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration

RMM - Risikomanagementmaßnahme

OEL - Grenzwert für die Exposition am Arbeitsplatz

PBT - persistenter, bjoakkumulierbarer und toxischer Stoff

vPvB - sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

STOT - spezifische Zielorgan-Toxizität

CSA - Stoffsicherheitsbeurteilung

EN - Europäische Norm

UN - Vereinte Nationen

ADR - Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße

IATA - Internationaler Luftverkehrsverband

IMDG - Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen

RID - Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter

WGK - Wassergefährdungsklasse

Wichtige Literatur und Datenquellen:

ECHA - Leitlinien zur Erstellung von Sicherheitsdatenblättern

ECHA - Leitlinien zur Anwendung der CLP-Kriterien

ARIEL-Datenbank

Erstellt von : Air Products and Chemicals, Inc. Globale EH&S-Abteilung

Weitere Informationen finden Sie auf der Web-Seite der Produktverwaltung:

http://www.airproducts.com/productstewardship/

Version 1.6 Überarbeitet am 02.10.2020 SDB Nummer 300000000022 Datum 05.03.2022

Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde im Einklang mit geltenden europäischen Richtlinien erstellt. Es gilt für alle Länder, die diese Richtlinien in ihre nationale Gesetzgebung übernommen haben. Verordnung (EU) Nr. 2015/830 der Kommission vom 28. Mai 2015 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH).

Die Angaben sind keine vertraglichen Zusicherungen von Produkteigenschaften. Sie stützen sich auf den heutigen Stand der Kenntnisse.